

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Emsland, Meppen, plant den Neubau der Ortsumgehung im Ortsbereich "Bexten" (Salzbergen) im Zuge der K 319 mit einer Länge von ca. 1,0 km. Die Baustrecke beginnt im Westen bei Str.-km 8+780 u. endet im Osten bei Str.-km 3+000.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es ist von einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1,53 ha durch den Bau auszugehen, wobei die beabsichtigte Neuversiegelung rd. 0,91 ha beträgt. Hier entfallen die natürlichen Bodenfunktionen. In das vorhandene Gewässer wird zur Querung ein Rahmendurchlass eingebaut. Es handelt sich jedoch um einen kleinräumigen Eingriff auf Flächen, die keine besonderen Wertigkeiten aufweisen. Das Gewässer wird intensiv unterhalten und ist eher strukturarm. Die Einwirkungen auf das Gewässer sind unerheblich. Anfallendes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht vorliegt. Vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen sind bei gleichbleibenden Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Umweltauswirkungen durch die geplanten Vorhaben nicht erheblich, da durch das geplante Vorhaben naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen sind. Weiterhin sind durch das geplante Vorhaben Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht betroffen.

In der Umgebung des Bauvorhabens sind eine Vielzahl von archäologische Fundstellen vorhanden. Das Planungsgebiet weist daher ein äußerst hohes archäologisches Potenzial auf. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG. Im Vorfeld der Bauarbeiten ist eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, diese Auswirkungen wirksam zu verhindern (Genehmigungsvorbehalt, vorherige fachkundige Untersuchung), sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 31.05.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat